

## Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. S. 134), in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt der Landkreis Augsburg folgende

### **G e b ü h r e n s a t z u n g**

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Der Landkreis Augsburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) <sup>1</sup> Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup> Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup> Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, der unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle anliefert. <sup>4</sup> Sind mehrere Benutzer vorhanden, sind sie Gesamtschuldner.

(3) <sup>1</sup> Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup> Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) <sup>1</sup> Bei der gemeinsamen Nutzung eines Restmüllbehältnisses (Nachbarschaftstonne) sind die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. die dinglich Nutzungsberechtigten Benutzer. <sup>2</sup> Die Gebührenforderung für das gemeinsam genutzte Restmüllbehältnis (Behältergebühr gemäß § 4 Abs. 2) wird in den Gebührenbescheid des Gebührensschuldners aufgenommen, der sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis oder einer vom Landkreis beauftragten Stelle zur Zahlung der anfallenden Behältergebühr verpflichtet hat. <sup>3</sup> Die Grundgebühren werden dagegen getrennt für jedes Grundstück gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten veranlagt.

### § 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr zusammen.

(2) <sup>1</sup> Für jedes nach § 5 der Abfallwirtschaftssatzung anschlussfähige Grundstück wird mindestens eine Grundgebühr erhoben. <sup>2</sup> Die Grundgebühr bestimmt sich ansonsten nach der weiteren Zahl der Wohneinheiten und der Arbeitsstätten auf dem Grundstück zu Beginn des Kalendermonats. <sup>3</sup> Im Sinne der Satzung ist eine

- a) Wohneinheit die Summe der Räume, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen, einschließlich Zweit- und Ferienwohnungen sowie Wochenendhäuser;
- b) Arbeitsstätte die Summe der selbständigen Betriebs-, Gewerbe- oder zu sonstigen, insbesondere freiberuflichen oder ähnlichen sowie öffentlichen Zwecken genutzten Räume außerhalb einer Wohneinheit bis zu 400 m<sup>2</sup> Nutzfläche in Gebäuden. <sup>4</sup> Je weitere angefangene 1000 m<sup>2</sup> Nutzfläche in Gebäuden ist eine zusätzliche Arbeitsstätte anzunehmen. <sup>5</sup> Befinden sich mehrere Betriebe und sonstige Einrichtungen im Sinne des Satzes 3 Buchstabe b) innerhalb eines Grundstückes, ist jede/r für sich zu bewerten. <sup>6</sup> Davon abweichend gelten Arbeitsstätten zum Zweck der Beherbergung je angefangene zwanzig Betten und Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Wohn- und Asylbewerberheime sowie Personalunterkünfte je angefangene fünf Betten als selbständige Arbeitsstätte. <sup>7</sup> Aufgrund abfallwirtschaftlicher Bedeutung oder örtlicher Gegebenheiten kann der Landkreis die Anzahl der Arbeitsstätten im Einzelfall hiervon abweichend festlegen.

<sup>8</sup> Wohneinheiten und Arbeitsstätten, die mehr als sechs zusammenhängende Kalendermonate leerstehen, werden nicht herangezogen. <sup>9</sup> Für den Beginn der Frist gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Die Behältergebühr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfahrten. <sup>2</sup> Bei Verwendung von Restmüllsäcken bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

## § 4 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit/Arbeitsstätte 4,75 € monatlich.

(2) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt für die Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

	bei wöchentlicher Abfuhr	bei 14-tägiger Abfuhr
	€	€
1. ein Müllgefäß von 80 l	<b>7,72</b>	<b>3,86</b>
2. ein Müllgefäß von 120 l	<b>11,98</b>	<b>5,99</b>
3. einen Müllgroßbehälter von 770 l	<b>84,56</b>	<b>42,28</b>
4. einen Müllgroßbehälter von 1.100 l	<b>120,86</b>	<b>60,43</b>

<sup>2</sup> Für die zusätzliche Leerung beträgt die Gebühr 112,00 € für einen Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum und 160,00 € für einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum. <sup>3</sup> Für die nachträgliche Leerung von Müllgroßbehältern, die am Abholtag nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 13 a Abs. 5 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung zur Leerung bereitgestellt worden sind, beträgt die Gebühr 90,00 € je Behälter.

(3) In den Gebührensätzen der Absätze 1 und 2 sind die Abfuhr der Papiertonnen, die Abholung von Sperrmüll, Möbelaltheiz, Altteppichen und Elektrogroßgeräten und die Inanspruchnahme der Wertstoffsammelstellen, der Wertstoffinseln und der Problemmüllsammelungen nach Maßgabe der §§ 10 bis 14 der Abfallwirtschaftssatzung enthalten.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack mit 70 l Fassungsvermögen 7,00 €.

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt für die Abfuhr der Biomüllgefäße monatlich für

	bei 14-tägiger Abfuhr
	€
1. ein Biomüllgefäß von 80 l	<b>3,50</b>
2. ein Biomüllgefäß von 120 l	<b>5,35</b>
3. ein Biomüllgefäß von 240 l	<b>10,70</b>

(6) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen und von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen über die Mülldeponie Hegnenbach, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der Deponieverordnung – DepV – für die Deponieklasse I einhalten, beträgt 1,80 € je angefangene 20 kg. <sup>2</sup> Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und/oder Sortieraufwand erfordert, wird eine zusätzliche Gebühr von 1,26 € je angefangene 20 kg erhoben. <sup>3</sup> Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt dann vor, wenn die Abfälle abweichend vom regelmäßigen Deponiebetrieb eingebaut werden müssen. <sup>4</sup> Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen oder wenn Abfälle aufgrund ihrer besonderen Gefährlichkeit in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen. <sup>5</sup> Das Gleiche gilt für Schlämme, deren Trockensubstanzgehalt geringer als 35 % ist und für Leichtstoffe, deren Schüttgewicht weniger als 100 kg/m<sup>3</sup> beträgt. <sup>6</sup> Abfälle, die mit Fahrzeugen angeliefert werden, die den Deponiekörper nicht befahren können, erfordern ebenfalls einen besonderen Einbauaufwand. <sup>7</sup> Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt dann vor, wenn beim Entladen oder Einbau der angelieferten Abfälle Wertstoffe oder Schadstoffe entdeckt und aussortiert werden, die nach der Abfallwirtschaftssatzung der Wiederverwertung zuzuführen oder gesondert zu entsorgen sind. <sup>8</sup> Der Landkreis kann die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen über die Deponie Hegnenbach, die zwar der Andienpflicht unterliegen, jedoch für deponiebautechnische Zwecke geeignet sind, im Einzelfall abweichend von den in Satz 1 und 2 genannten Gebühren festlegen. <sup>9</sup> Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen über die Deponie Hegnenbach wird für Kleinmengen bis 200 kg, die mit einem Pkw bzw. Pkw mit Anhänger oder Pkw-Kombi bzw. Variant angeliefert werden, abweichend von Satz 1 und 2 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Pkw-Kofferraum                         | 18,00 €  |
| b) Pkw-Kombi bzw. Variant oder Pkw-Hänger | 30,00 €. |

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an der Deponie Oberostendorf (Landkreis Ostallgäu) angelieferten Abfällen, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der Deponieverordnung – DepV – für die Deponieklasse II einhalten, beträgt 3,06 € je angefangene 20 kg.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) <sup>1</sup> Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.2011, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung der Abfälle an der Entsorgungsanlage.



## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem wird die jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

## **§ 7 Aufgabenübertragung**

<sup>1</sup> Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 die Gemeinden im Landkreis Augsburg beauftragt. <sup>2</sup> In den Fällen des § 4 Abs. 4 werden mit der Entgegennahme der Gebühr ebenso die Gemeinden im Landkreis Augsburg sowie vertraglich verpflichtete Firmen des Einzelhandels beauftragt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg vom 23.07.2007 und die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg vom 16.11.2009 außer Kraft.

Augsburg, 15.11.2010  
Landkreis Augsburg



Martin Sailer  
Landrat